

**Beschluss Nr. 1127/2014**

Schwyz, 4. November 2014 / ju

**Verfassungsartikel 118 a Komplementärmedizin: Stand der Umsetzung und Ausblick fünf Jahre nach der Annahme**

Beantwortung der Interpellation I 9/14

**1. Ausgangslage**

Am 17. Mai 2014 haben Kantonsrat Franz Rutz und Kantonsrätin Irene Thalmann-Kühni folgende Interpellation eingereicht:

*„Am 17. Mai 2009 haben zwei Drittel der Bevölkerung dem Verfassungsartikel 118a Komplementärmedizin zugestimmt. Dieser verlangt: „Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin.». Mit dem direkten Gegenvorschlag waren fünf Kernforderungen verbunden: 1. die Förderung der integrativen Medizin (Zusammenarbeit von Schul- und Komplementärmedizin) im ambulanten und stationären Bereich, 2. die Aufnahme ärztlicher Richtungen der Komplementärmedizin in die Grundversicherung und in die weiteren Sozialversicherungen (SUVA, Militär- und Invalidenversicherung), 3. die Förderung von Lehre und Forschung, 4. die Schaffung nationaler Diplome und kantonaler Berufszulassungen für nichtärztliche Therapeuten und 5. die Sicherstellung der Heilmittelvielfalt.*

*Wir ersuchen den Regierungsrat, fünf Jahre nach dem Abstimmungstermin vom 17. Mai 2009, Bericht zu erstatten über den Stand der Umsetzung:*

- 1. Wie ist der Stand der Umsetzung in den Kernforderungen (1, 3, 4 und 5) im Kanton (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt)?*
- 2. In welchen Bereichen besteht Handlungsbedarf, welche Schritte plant der Regierungsrat? Gibt es einen Masterplan für die Umsetzung?*
- 3. Was hat der Kanton zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulmedizin und ärztlicher und nicht-ärztlicher Komplementärmedizin unternommen?*
- 4. Wie trägt der Kanton zur Berücksichtigung der Komplementärmedizin im stationären Bereich bei? Welche komplementärmedizinischen Angebote gibt es in Spitälern und Kliniken im Kanton?*

5. *Wie regelt der Kanton die Berufsausübung von Naturheilpraktiker/innen heute und was plant der Kanton in Bezug auf die kommenden eidgenössisch diplomierten Naturheilpraktiker/innen? Wie ist die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln durch Naturheilpraktiker/innen heute geregelt und was plant der Kanton für die kommenden eidgenössisch diplomierten Naturheilpraktiker/innen? Wie sieht die interkantonale Zusammenarbeit in diesen Bereichen aus?*
6. *Wie regelt der Kanton die Berufsausübung von Komplementärtherapeuten/innen heute und was plant der Kanton in Bezug auf die kommenden eidgenössisch diplomierten Komplementärtherapeuten/innen? Wie sieht die interkantonale Zusammenarbeit in diesem Bereich aus?*
7. *Welche Ressourcen stehen für den Vollzug des Heilmittelgesetzes (HMG) zur Verfügung? Wie wird die Abgrenzungsproblematik zwischen Arzneimittel, Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel angegangen?*

*Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Allgemeines

Die Volksinitiative „Ja zur Komplementärmedizin“, welche im Jahr 2005 eingereicht wurde, forderte eine Ergänzung der Bundesverfassung um Art. 118a mit dem Wortlaut *„Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die umfassende Berücksichtigung der Komplementärmedizin.“* Die Initianten stellten an die Umsetzung die in der vorliegenden Interpellation erwähnten Kernforderungen. Sowohl der National- wie auch der Ständerat lehnten die Volksinitiative ab. In beiden Räten wurde jedoch mehrheitlich die Bedeutung der Komplementärmedizin für die Gesundheitsversorgung anerkannt. Die Forderung nach einer *umfassenden* Berücksichtigung ging ihnen aber zu weit. Mit Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2008 wurde Volk und Ständen empfohlen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf mit dem Wortlaut *„Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin“* anzunehmen. In der Folge wurde die Initiative zurückgezogen und der Gegenentwurf fand am 17. Mai 2009 bei Volk und Ständen eine deutliche Mehrheit.

Da die Initiative vom Parlament abgelehnt und aufgrund des Rückzugs dem Volk nicht zur Abstimmung unterbreitet wurde, besteht kein Anspruch, dass sich Bund und Kantone bei der Umsetzung des Verfassungsartikel 118a an den Kernforderungen der Initiative orientieren; denn diese sind nicht Bestandteil des Gegenentwurfs.

Zur Berücksichtigung der Komplementärmedizin sind auf Stufe Bund zurzeit mehrere Massnahmen in Erarbeitung. Im Rahmen der Revision des Heilmittelgesetzes (2. Etappe) werden Erleichterungen der Zulassung von Arzneimitteln der Komplementärmedizin geprüft. Die Vorbereitungen für die Höheren Fachprüfungen der Berufe Naturheilpraktiker und Komplementärtherapeut, welche zum Eidgenössischen Diplom führen, sind weit fortgeschritten, und ab 2017 sollen ärztliche Leistungen der anthroposophischen Medizin, der traditionellen chinesischen Medizin, der Homöopathie sowie der Phytotherapie durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung definitiv übernommen werden, nachdem dies seit 2012 provisorisch erfolgt.

## 2.2 Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *Wie ist der Stand der Umsetzung in den Kernforderungen (1, 3, 4 und 5) im Kanton (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt)?*

Die Aeskulap Klinik Brunnen als spezialisierte Einrichtung für Komplementärmedizin wurde auf die Schwyzer Spitalliste 2012 aufgenommen. Sie darf ausschliesslich Leistungen in Verbindung mit komplementärmedizinischen Behandlungen durchführen. Ihre Tätigkeit zur Aus- und Weiterbildung von Ärzten wird durch Beiträge des Kantons unterstützt.

Aus dem Bereich der Komplementärmedizin unterliegt zurzeit der Beruf *Akupunkteurin bzw. Akupunkteur* der Bewilligungspflicht. Gemäss geltender Praxis des Regierungsrates werden Berufe der Gesundheitsversorgung bewilligungspflichtig, wenn sie berechtigt sind, Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu erbringen oder wenn aufgrund ihrer Tätigkeit ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. Sollten in Zukunft nichtärztliche Therapeutinnen und Therapeuten berechtigt werden, Leistungen zulasten der OKP zu erbringen, werden auch diese der kantonalen Bewilligungspflicht unterstellt.

Ergänzend zu den vom Heilmittelinstitut zugelassenen Heilmitteln verfügen die Apotheken und Drogerien des Kantons Schwyz über eine Vielzahl von Arzneimitteln nach eigener Formel aus dem Bereich der Komplementärmedizin. Die Qualität dieser Produkte wird durch die Kantonsapothekerin überprüft.

2. *In welchen Bereichen besteht Handlungsbedarf, welche Schritte plant der Regierungsrat? Gibt es einen Masterplan für die Umsetzung?*

Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf auf Stufe Kanton. Ein Massnahmenplan liegt nicht vor und erscheint dem Regierungsrat auch nicht erforderlich.

3. *Was hat der Kanton zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulmedizin und ärztlicher und nicht-ärztlicher Komplementärmedizin unternommen?*

Ausser der unter Frage 1 aufgezeigten Massnahme betreffend Aeskulap-Klinik hat der Kanton keine weiteren Massnahmen getroffen.

4. *Wie trägt der Kanton zur Berücksichtigung der Komplementärmedizin im stationären Bereich bei? Welche komplementärmedizinischen Angebote gibt es in Spitälern und Kliniken im Kanton?*

Wo dies als sinnvoll erachtet wird, wenden die drei Regionalspitäler im Rahmen ihrer Methodenfreiheit neben schulmedizinischen auch komplementärmedizinische Methoden an, so beispielsweise auf den Geburtsabteilungen.

5. *Wie regelt der Kanton die Berufsausübung von Naturheilpraktiker/innen heute und was plant der Kanton in Bezug auf die kommenden eidgenössisch diplomierten Naturheilpraktiker/innen? Wie ist die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln durch Naturheilpraktiker/innen heute geregelt und was plant der Kanton für die kommenden eidgenössisch diplomierten Naturheilpraktiker/innen? Wie sieht die interkantonale Zusammenarbeit in diesen Bereichen aus?*
6. *Wie regelt der Kanton die Berufsausübung von Komplementärtherapeuten/innen heute und was plant der Kanton in Bezug auf die kommenden eidgenössisch diplomierten Komplementärtherapeuten/innen? Wie sieht die interkantonale Zusammenarbeit in diesem Bereich aus?*

Naturheilpraktiker und -praktikerinnen sowie Komplementärtherapeuten und Therapeutinnen können heute ohne Bewilligung tätig sein. Dabei haben sie sämtliche Tätigkeiten, welche den bewilligungspflichtigen Berufen vorbehalten sind (z.B. Injektionen, Blutentnahmen, Ausstellen von medizinischen Zeugnissen) zu unterlassen. Erlangen diese Berufe die eidgenössische Anerkennung, so werden sie der Bewilligungspflicht unterstellt, sofern sie eines der unter Ziffer 1 genannten Kriterien (Zulassung zur OKP, Gefährdungspotenzial) erfüllen.

Die berufsmässige Anwendung von komplementärmedizinischen Arzneimitteln ist bereits heute erlaubt. Gemäss Art. 25a der Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001 (VAM, SR 812.212.21) ist die Abgabe erst möglich, wenn einerseits für die unter den Fragen 5 und 6 genannten Berufe Diplome vorliegen, und andererseits das Heilmittelinstitut Swissmedic die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel bezeichnet hat, welche durch diese Fachpersonen selbstständig abgegeben werden dürfen.

Die interkantonale Zusammenarbeit bei der Aufsicht über die Heilmittel erfolgt in erster Linie über die Kantonsapothekerin als Mitglied der Kantonsapothekervereinigung. Im Gesundheitswesen im Allgemeinen erfolgt eine Zusammenarbeit in der Zentralschweiz auf Stufe Ämter in der *Zentralschweizer Fachgruppe Gesundheit (ZFG)*, auf Stufe Departemente in der *Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK)* und auf Stufe Bund in der *Schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und -direktorenkonferenz (GDK)*.

*7. Welche Ressourcen stehen für den Vollzug des Heilmittelgesetzes (HMG) zur Verfügung? Wie wird die Abgrenzungsproblematik zwischen Arzneimittel, Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel angegangen?*

Für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung stehen für die Tätigkeit der Kantonsapothekerin und ihre administrative Unterstützung durch das Amt für Gesundheit und Soziales rund 50 Stellenprozent zur Verfügung.

Fragen der Abgrenzung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln werden auf Stufe Bund durch Arbeitsgruppen, in welcher das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic), das Bundesamt für Gesundheit sowie Delegierte der Kantonsapotheker und Kantonschemiker vertreten sind, bearbeitet.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

